

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: ANMELDEAMT

PCT

An

AUFFORDERUNG ZUR BERICHTIGUNG EINES
PRIORITÄTSANSPRUCHS UND/ODER MITTEILUNG
ÜBER DIE MÖGLICHKEIT ZUR BEANTRAGUNG DER
WIEDERHERSTELLUNG DES PRIORITÄTSRECHTS

(Regeln 4.10, 26bis.1, 26.bis.2 a) und b), 26bis.3 PCT)

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr)

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts	ANTWORT FÄLLIG siehe Punkte 1 und 2	
Internationales Aktenzeichen	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr)
Anmelder		

1. Der Anmelder wird **aufgefordert**, innerhalb der nachstehend angegebenen Frist die in Anhang A aufgezählten Mängel im Prioritätsanspruch zu beseitigen, indem er beim Anmeldeamt eine entsprechende Mitteilung einreicht.

Frist für die Antwort auf diese Aufforderung (Regel 26bis.1 a):

- innerhalb von 16 Monaten nach dem (frühesten) Prioritätsdatum oder
 - wenn sich durch die Berichtigung oder Hinzufügung des (ältesten) Prioritätsanspruchs das (früheste) Prioritätsdatum ändert, innerhalb von 16 Monaten nach dem geänderten (frühesten) Prioritätsdatum,
- je nachdem, welche Frist zuerst abläuft, mit der Maßgabe, dass eine solche Mitteilung auf jeden Fall bis zum Ablauf von vier Monaten nach dem internationalen Anmeldedatum eingereicht werden kann.

Geht innerhalb der vorgeschriebenen Frist **keine Antwort** auf diese Aufforderung **ein**, so kann dieser Prioritätsanspruch für das Verfahren nach dem PCT als nichtig angesehen werden (Regel 26bis.2 b)).

2. Das internationale Anmeldedatum liegt nach dem Datum, an dem die Prioritätsfrist (Regel 2.4) abläuft, aber innerhalb von zwei Monaten seit diesem Datum. Der Anmelder wird über die Möglichkeit **unterrichtet**, beim Anmeldeamt innerhalb der nachstehend angegebenen Frist einen Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts gemäß den Angaben in Anhang B zu stellen.

Frist für den Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts (Regel 26bis.3 e):

- zwei Monate seit dem Datum, an dem die Prioritätsfrist abgelaufen ist

3. Wurden **mehrere Prioritäten** beansprucht, so bezieht sich diese Aufforderung auf den folgenden Prioritätsanspruch:

Eine Kopie dieser Aufforderung/Mitteilung wird dem Internationalen Büro übermittelt.

Name und Postanschrift des Anmeldeamts	Bevollmächtigter Bediensteter
Fax:	Tel.:

Das Anmeldeamt hat im Prioritätsanspruch/in den Prioritätsansprüchen folgende Mängel festgestellt:

1. Nichterfüllung der Erfordernisse der Regel 4.10

a) **Nationale** Anmeldung

- Keine Angabe des Anmeldedatums der früheren Anmeldung.
- Das angegebene Anmeldedatum der früheren Anmeldung liegt nicht innerhalb des dem internationalen Anmeldedatum vorausgehenden Zeitraums von 12 Monaten.¹
- Keine Angabe des Aktenzeichens der früheren Anmeldung.²
- Keine Angabe des Verbandslandes der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums oder des Mitglieds der Welthandelsorganisation, das dieser Verbandsübereinkunft nicht angehört, in dem die frühere nationale Anmeldung eingereicht worden ist.
- Das angegebene Land ist weder Verbandsland der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums noch Mitglied der Welthandelsorganisation.

b) **Regionale** Anmeldung

- Keine Angabe des Anmeldedatums der früheren Anmeldung.
- Das angegebene Anmeldedatum der früheren Anmeldung liegt nicht innerhalb des dem internationalen Anmeldedatum vorausgehenden Zeitraums von 12 Monaten.¹
- Keine Angabe des Aktenzeichens der früheren Anmeldung.²
- Keine Angabe der Behörde, die nach dem anwendbaren regionalen Patentvertrag für die Erteilung regionaler Patente zuständig ist.
- Die Behörde, die laut Angabe für die Erteilung regionaler Patente zuständig ist, erteilt keine regionalen Patente.
- Im Prioritätsanspruch, der sich auf die ARIPO-Anmeldung bezieht, ist weder mindestens ein Verbandsland der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums noch mindestens ein Mitglied der Welthandelsorganisation angegeben, für das die frühere Anmeldung eingereicht worden ist.

c) **Internationale** Anmeldung

- Keine Angabe des Anmeldedatums der früheren Anmeldung.
- Das angegebene Anmeldedatum der früheren Anmeldung liegt nicht innerhalb des dem internationalen Anmeldedatum vorausgehenden Zeitraums von 12 Monaten.¹
- Keine Angabe des Aktenzeichens der früheren Anmeldung.²
- Keine Angabe des Anmeldeamts, bei dem sie eingereicht worden ist.

2. Mangelnde Übereinstimmung mit den entsprechenden Angaben im Prioritätsbeleg²

a) Mangelnde Übereinstimmung in Bezug auf das Anmeldedatum der früheren Anmeldung:

Angabe im Antrag: _____
 Angabe im Prioritätsbeleg: _____

b) Mangelnde Übereinstimmung in Bezug auf das Aktenzeichen der früheren Anmeldung:

Angabe im Antrag: _____
 Angabe im Prioritätsbeleg: _____

c) Mangelnde Übereinstimmung in Bezug auf das Verbandsland der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums bzw. auf das Mitglied der Welthandelsorganisation, in dem die **nationale** Anmeldung eingereicht worden ist:

Angabe im Antrag: _____
 Angabe im Prioritätsbeleg: _____

d) Mangelnde Übereinstimmung in Bezug auf die Behörde, die nach dem anwendbaren regionalen Patentvertrag für die Erteilung *regionaler Patente* zuständig ist:

Angabe im Antrag: _____
 Angabe im Prioritätsbeleg: _____

e) Mangelnde Übereinstimmung in Bezug auf das Anmeldeamt, bei dem die **internationale** Anmeldung eingereicht worden ist:

Angabe im Antrag: _____
 Angabe im Prioritätsbeleg: _____

¹ Wenn die internationale Anmeldung ein internationales Anmeldedatum hat, das nach dem Datum, an dem die Prioritätsfrist abläuft, aber innerhalb von zwei Monaten seit diesem Datum liegt, darf der Prioritätsanspruch nicht als nichtig angesehen werden (Regel 26bis.2 c) iii)).

² Selbst wenn dieser Mangel auf die vorliegende Aufforderung hin nicht beseitigt wird, darf der betreffende Prioritätsanspruch nicht als nichtig angesehen werden (Regel 26bis.2 c) i) und ii)).

MITTEILUNG ÜBER DIE MÖGLICHKEIT ZUR BEANTRAGUNG DER WIEDERHERSTELLUNG DES PRIORITÄTSRECHTS (Regel 26bis.3)

Die internationale Anmeldung hat ein internationales Anmeldedatum, das nach dem Datum, an dem die Prioritätsfrist (Regel 2.4) abläuft, aber innerhalb von zwei Monaten seit diesem Datum liegt. Wenn das Anmeldedatum der früheren Anmeldung richtig angegeben wurde und kein Antrag auf Berichtigung dieses Anmeldedatums nach Regel 26bis.1 a) eingereicht wird, kann der Anmelder beim Anmeldeamt innerhalb der nachstehend angegebenen Frist einen Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts stellen.

ANTRAG AUF WIEDERHERSTELLUNG DES PRIORITÄTSRECHTS

Der **Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts** muss **innerhalb von zwei Monaten** seit dem Datum, an dem die Prioritätsfrist abgelaufen ist, eingereicht werden. Hat der Anmelder einen Antrag auf frühzeitige Veröffentlichung nach Artikel 21 (2) b) gestellt, so muss der Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts vor Ablauf der technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung eingereicht werden (Regel 26bis.3 e)).

Der **Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts** muss die Gründe angeben, die dazu geführt haben, dass die internationale Anmeldung nicht innerhalb der Prioritätsfrist eingereicht worden ist. Das Anmeldeamt stellt das Prioritätsrecht wieder her, wenn es feststellt, dass das folgende Kriterium oder eines der folgenden Kriterien für die Wiederherstellung erfüllt ist, nämlich, dass das Versäumnis, die internationale Anmeldung innerhalb der Prioritätsfrist einzureichen:

- trotz Beachtung der nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt erfolgt ist
und/oder
- unbeabsichtigt war.
- Das Anmeldeamt kann den Anmelder auffordern, eine Erklärung oder andere Nachweise zum Beleg der genannten Gründe einzureichen (Regel 26bis.3 f)). Eine solche Erklärung oder andere Nachweise sollten vorzugsweise bereits mit dem Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts eingereicht werden.

GEBÜHRENAHLUNG

- Die Einreichung des Antrags auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts hängt von der **Entrichtung einer Gebühr** ab, die **innerhalb von zwei Monaten**³ seit dem Datum, an dem die Prioritätsfrist abläuft, in folgender Höhe zu entrichten ist:
- _____ (Betrag/Währung) für die Wiederherstellung auf der Grundlage des Kriteriums der gebotenen Sorgfalt
oder
- _____ (Betrag/Währung) für die Wiederherstellung auf der Grundlage des Kriteriums der Unabsichtlichkeit.
- Die Entrichtung einer Gebühr ist nicht erforderlich.

³ Das Anmeldeamt kann die Frist zur Entrichtung der Gebühr um bis zu zwei Monate gerechnet vom Zeitpunkt des Fristablaufs verlängern